

## Gemeinde Engstingen Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Engstingen-Kohlstetten

**vom 31.10.2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat gemäß § 10 der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Engstingen-Kohlstetten die Entgeltordnung am 31. Oktober 2001 neu gefasst:

### § 1

Das Benutzungsentgelt für die Räume des Dorfgemeinschaftshauses wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für einheimische Benutzer (Vereine, Betrieb, u.a.)<br>der Gemeinde Engstingen pro Tag und Veranstaltung | 60,--€  |
| bei alleiniger Nutzung eines Nebenraums  | 30,--€  |
| für kostenpflichtige Kurse innerhalb der gewerblichen Tätigkeit<br>von einheimischen Vereinen:             |         |
| im oberen Raum   | 15,--€  |
| im unteren Raum  | 8,--€   |
| b) für auswärtige Benutzer (Vereine, Betriebe, u.a.)<br>pro Tag und Veranstaltung                          | 250,--€ |
| für Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird  | 400,--€ |
| bei alleiniger Nutzung eines Nebenraums  | 60,--€  |
| c) Zuschlag für Küchenbenutzung  | 30,--€  |
| d) Nebenkosten pauschal  | 25,--€  |
| e) Reinigungspauschale bei unzureichender Reinigung  | 130,--€ |

Die Gemeinde kann bei Benutzern nach Buchstabe b) eine Kautionsstellung verlangen.

Für Jahreshauptversammlungen sowie für eine weitere öffentliche Veranstaltung eines örtlichen Vereins innerhalb eines Kalenderjahrs wird kein Entgelt erhoben. Im Übrigen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der Entgelterhebung zulassen, insbesondere bei kirchlichen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.

### § 2

Das Benutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig, soweit nicht schriftlich ein anderer Zahlungstermin vereinbart wird.

Schuldner des Entgelts ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 31.10.1996 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt
		vom Nr.
Entgeltordnung	01.01.2002	09.11.2001 45